

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Briner AG Winterthur Geschäftsbereich Energie, gültig ab 1. Januar 2019**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Verkäufe, Lieferungen, Leistungen, Zahlungsbedingungen und Angebote sowie weiteren Tätigkeiten der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser nachfolgenden AGB, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Somit gelten diese AGB mit Bestellung der Ware oder Leistung, Vertragsschluss bzw. spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als vom Kunden ohne Vorbehalt akzeptiert und zur Kenntnis genommen.
- 1.2 Jegliche abweichenden Bestimmungen, mündlichen Vereinbarungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, andere Abreden oder andere Bedingungen (z.B. SIA-Normen), welche die vorliegenden AGB ergänzen oder ändern, sind nur gültig, wenn diese schriftlich als Vertragsbestandteil von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, anerkannt werden.
- 1.3 Stillschweigen gegenüber etwaigen AGB des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Auslieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung kein Einverständnis mit den AGB des Kunden dar.
- 1.4 Eine Änderung der vorliegenden AGB ist jederzeit möglich. Auf der Webseite [www.brinerag.ch](http://www.brinerag.ch) sind die geltenden AGB publiziert.

### **2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Alle Angebote und Offerten der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, auch in Prospekten, Webseiten und Ausstellungen erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern bei Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.2 Angaben in Prospekten, mündliche Abreden, Verkaufsunterlagen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Abbildungen, Masse, Gewichte, Kalkulationen, Beschreibungen, in Bezug genommene Normen und Muster oder sonstige Leistungsdaten sind nur als Richtwert zu betrachten und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Für allfällige Druck- und Übermittlungsfehler sowie eventuelle Fehler und Ungenauigkeiten in Verbindung mit Unterlagen übernimmt die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, keine Haftung.
- 2.3 Der Vertrag samt Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit entsteht erst durch entsprechende schriftliche Bestätigung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie. Dies ist per Brief, Fax oder E-Mail möglich. Die Auftragsbestätigung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, hält den Inhalt, den Umfang und die Ausführung der Lieferung oder Leistung fest. Mündliche und schriftliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie Zusicherungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, durch Zulieferer und Hersteller. Falls die Leistung oder Lieferung nicht möglich ist, wird der Kunde über diese Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Falls eine vereinbarte Lieferung oder Leistung seitens der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, nicht erbracht werden kann, wird eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung umgehend zurückerstattet. Allfällige weitere, darüber hinausgehende Forderungen, Leistungen und Entschädigungen sind explizit ausgeschlossen.

### **3. Änderungen, Annullierung**

Änderungswünsche des Kunden sind nach Vertragsschluss grundsätzlich möglich, sofern die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, den Änderungen schriftlich zustimmt. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, teilt dem Kunden mit, welche Auswirkungen die Änderungswünsche auf die Erbringung der Leistung, Lieferung der Ware etc. sowie die Preise haben. Bei einer Auftragsannullierung durch den Kunden hat dieser der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, Schadenersatz für die bisher getätigten Aufwendungen zu leisten.

### **4. Preise und Zahlungskonditionen, Verzug**

- 4.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders erwähnt, in CHF exkl. Mehrwertsteuer und ab Lager der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, in Winterthur. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise exklusive Mehrwertsteuer sowie einer Pauschale von 3.9 % für Transport- und LSVA-Anteil. Allfällige weitere Kosten, Steuern oder Abgaben wie auch Versicherungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.2 Für Rechnungen in Papierform erheben wir einen Kostenbeitrag von CHF 2.00. Die Rechnungen sind im Normalfall innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Andere Zahlungsfristen wie auch der Abzug von Skonto, Kosten oder Gebühren bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung mit der Briner AG Winterthur, Bereich Energie. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Die Briner AG Winterthur ist berechtigt, Verzugszinsen sowie anfallende Gebühren und Kosten geltend zu machen, sobald der Kunde in Verzug gerät. Wird der Zahlungsverzug des Kunden nicht behoben, kann die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, weitere Lieferungen und Leistungen zurückbehalten, vom Vertrag zurücktreten und/oder zusätzliche Sicherheiten verlangen, auch wenn die Waren oder Leistungen oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ist berechtigt, die bereits gelieferten Waren und Leistungen zurückzufordern und unabhängig vom Verschulden des Kunden Schadenersatz sowie Ersatz aller damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie den Wertverlust der Ware zu verlangen. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens, Aufwendungen und Kosten explizit vor.
- 4.3 Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich vor, Auslieferungen von bereits bestätigten Bestellungen sowie die Annahme weiterer Bestellungen von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich ausdrücklich vor, Aufträge nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.
- 4.4 Werden der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern oder werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so ist die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, berechtigt, nach eigener Wahl die sofortige Barzahlung oder Sicherheiten zu verlangen.
- 4.5 Zahlungen sind auch dann fristgerecht und vollständig zu leisten, wenn geringfügige Mängel oder Beanstandungen bestehen oder Nacharbeiten nötig sind oder einzelne Teile fehlen, welche den Gebrauch der Ware nicht verunmöglichen, sofern nicht eine schriftliche Zustimmung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, für eine Reduktion vorliegt. Ohne schriftliche Zustimmung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie ist der Kunde auch nicht berechtigt, eigenmächtig Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen wegen noch nicht erteilter Gutschriften, nicht anerkannter Gegenforderungen oder sonstiger Gründe.
- 4.6 Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich ausdrücklich vor, Preise und Bedingungen jederzeit ohne vorherige Anzeige zu ändern.
- 4.7 Ohne schriftliche Zustimmung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ist der Kunde nicht berechtigt, die Verrechnung mit einer ihm zustehenden Forderung gegenüber der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, vorzunehmen.

## **5. Lieferungen und Leistungen, Gefahrenübergang**

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich explizit vor, bestellte Ware erst nach Eingang der Zahlung beim Lieferanten zu bestellen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, wenn die Abholung ohne das Verschulden der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, nicht erfolgt ist. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 5.2 Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, durch Zulieferanten und Hersteller. Teillieferungen und Teilleistungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig. Soweit keine schriftliche Vereinbarung über die Art des Versandes vorliegt, wird diese von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, bestimmt.
- 5.3 Verzögert sich die Leistung oder Lieferung infolge Umständen, welche der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Ware wird bei der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, oder bei Dritten auf Kosten des Kunden eingelagert. Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, hat das Recht, nach Setzung und unbenütztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und der Kunde hat alle zusätzlichen Kosten und die Gefahr zu tragen.
- 5.4 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmässige Streiks und Arbeitskämpfe oder sonstige nicht von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, oder der Lieferanten und Hersteller zu vertretende Hindernisse oder nicht zu beeinflussende Ereignisse, hat die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termi- nen nicht zu vertreten und befreit die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen bzw. der Lieferverzögerung des Zulieferers oder Herstellers von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Sie berechtigen die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, den Liefertermin bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung und Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Störung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leis-

tung zu setzen. Unterbleibt die Lieferung oder Leistung während dieser Frist, so ist der Kunde berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

- 5.5 Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zum Rücktritt der Bestellung entstanden sind oder durch den Hersteller oder Lieferanten zu vertreten sind sowie durch den Vertragsrücktritt des Kunden, werden vollumfänglich wegbedungen.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung sofort nach Empfang und vor der Weiterverarbeitung sorgfältig auf Schäden zu prüfen. Entgegennahme der Lieferung und Leistung durch den Kunden darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden. Die Lieferung und Leistung gilt als genehmigt, falls nicht schriftlich innert acht Werktagen nach Erhalt eine schriftliche Mitteilung an die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, erfolgt. Transportschäden sind innert acht Werktagen beim Transporteur zu melden mit einer Kopie an die Briner AG Winterthur, Bereich Energie.
- 5.7 Der Nutzen und die Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person oder Firma übergeben oder abgeholt worden ist. Falls der Versand ohne das Verschulden der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, verzögert oder unmöglich wird, geht der Nutzen und die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Soweit eine Einlagerung der Ware erforderlich ist, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten oder Organisation des Transportes durch die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, hat keinen Einfluss auf die Gefahrübertragung. Die Versicherung gegen Transportschäden ist Sache des Kunden. Wird auf Antrag des Kunden durch die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, eine Transportversicherung abgeschlossen, so gilt diese im Auftrag und im Namen des Kunden als abgeschlossen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt gemäss Obligationenrecht zwei Jahre bei Kaufverträgen und Werkverträgen sowie fünf Jahre bei Werkverträgen, soweit Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben (Art. 371 Abs. 1 OR), falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Keine Gewährleistung wird für gebrauchte oder speziell gekennzeichnete Waren gegeben. Der Kunde trägt die Beweispflicht für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Lieferung und Leistung erfolgt bezüglich Masse, Normen und Toleranzen in handelsüblicher Qualität.
- 6.2 Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Materials und der Artikel für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung sofort nach Erhalt und vor der Weiterverarbeitung zu prüfen. Allfällige Material- und Herstellungsmängel sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind innerhalb von acht Werktagen nach Lieferdatum schriftlich der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, zur Kenntnis zu bringen und deren Anweisungen zu befolgen, ansonsten gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt. Für Transportschäden gilt Ziffer 4 und 5.
- 6.4 Verdeckte und beim Empfang nicht feststellbare Mängel hat der Kunde schriftlich zu rügen, sobald diese erkannt werden, jedoch spätestens vor Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf der Garantiefrist können keine Mängel mehr gerügt werden und die Lieferung und Leistung gilt als genehmigt.
- 6.5 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserungen, Reparaturen oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Wandelung, Minderung, Rücktritt und alle darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen seitens des Kunden wie auch die übrigen gesetzlichen Garantie- bzw. Gewährleistungsrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.6 Leistungen, welche während der Garantiezeit erbracht werden (Ersatzlieferungen, Reparaturen, etc.) verlängern die Garantiefrist nicht.
- 6.7 Ist eine Nachbesserung wie auch eine Ersatzlieferung seitens der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, nicht möglich, kann der Kunde die Ware gegen Rückerstattung des effektiv bezahlten Kaufpreises zurückgeben oder die Ware gegen einen von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, festgestellten Minderbetrag des effektiv bezahlten Kaufpreises behalten. Bei einem nur unerheblichen Mangel steht dem Kunden lediglich die Minderung des Kaufpreises im Umfang des von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, festzustellenden Minderbetrages zu.

- 6.8 Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn die von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, schriftlich gegebenen Anweisungen betreffend Betrieb und Wartung nicht befolgt werden, der Kunde oder ein Dritter Änderungen, Anpassungen oder Reparaturen vorgenommen hat, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder andere durch den Kunden zu vertretende Gründe bestehen und der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Jegliche Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Mangel auf normale Abnutzung, unsachgemässe Handhabung, Untergang oder Beschädigung aufgrund höherer Gewalt, äusserer Einflüsse oder Umwelteinflüsse, Korrosion, unrichtige Installation, Bedienungsfehler, unsachgemässe Benutzung und Lagerung der Geräte oder Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist oder durch mangelnde Sorgfalt entstanden ist.
- 6.9 Für die gewünschte Zweckerfüllung bestimmter Produkte und Materialien oder deren Funktionalität wird keinerlei Garantie oder Haftung übernommen und die Haftung für Schäden infolge falschen Einsatzes und fehlerhafter Bearbeitung wird ausdrücklich abgelehnt. Diesbezügliche Ansprüche beschränken sich auf den Umfang der Gewährleistung des Herstellers.
- 6.10 Gewährleistungsansprüche gegen die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 6.11 Betreffend die Gewährleistung von Photovoltaikmodulen und Zubehör gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen der Lieferanten und Hersteller und nicht diejenigen der Briner AG Winterthur, Bereich Energie. Sämtliche Ansprüche sind direkt an den jeweiligen Hersteller und Lieferant zu richten. Ist der Hersteller und Lieferant nicht in der Lage seinen Garantieverpflichtungen nachzukommen, so begründet dies keinen Anspruch gegenüber der Briner AG Winterthur, Bereich Energie. Gegenüber der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, können keine Ansprüche irgendwelcher Art betreffend Photovoltaikmodulen und Zubehör geltend gemacht werden.

## 7. Haftung

- 7.1 Für die Auswahl und die Verwendung der Produkte ist der Kunde verantwortlich. Die Haftung und Schadenersatzansprüche jeglicher Art z.B. aus verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung, Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluss und unerlaubter Handlung, falscher Beratung oder nachträglicher Unmöglichkeit werden unter Vorbehalt von Ziffer 6 ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für direkte und indirekte Schäden oder Folgeschäden wird ausdrücklich abgelehnt. Jede weitere Haftung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 7.2 Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche jeglicher Art auf Ersatz aus Schäden, die nicht an der durch die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, erbrachten Leistung oder Lieferungen selber entstanden sind, wie durch unsachgemässe Anwendung oder Instruktion erfolgte Personenschäden, Produktionsausfall, Nutzungsverlust sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 7.3 Für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, keine Kenntnis hatte oder haben konnte, wird jede Haftung abgelehnt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Kosten und Steuern vor. Der Kunde wird erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, zurückzuholen oder den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das öffentliche Register eintragen zu lassen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, stehende Ware sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert für Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie sonstige Beschädigungen zu versichern. Der Kunde ist zudem verpflichtet, allfällige anfallende Wartungs-, Unterhalts- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 8.3 Bei Zugriff Dritter, z.B. Konkurs, Pfändungen, Beschädigungen, Vernichtung oder Abhandenkommen der Ware, ist der Kunde verpflichtet, der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die aussergerichtlichen und gerichtlichen Kosten der von der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ergriffenen Abwehrmassnahmen hat der Kunde zu übernehmen. Die dazugehörigen Unterlagen und Dokumente sind der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, umgehend vorzulegen.

- 8.4 Falls die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zu einer neuen Sache be- oder verarbeitet wird, so nimmt dies der Kunde für die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, vor, ohne dass daraus für den letzteren Verpflichtungen entstehen. Der Kunde räumt der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, explizit das Miteigentum ein an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der gelieferten Ware. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, gehörenden Waren steht der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Der Kunde hat der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, den vollen Schadenersatz daraus zu leisten. Für die neu entstandene, verbundene oder vermischte Sache gelten die gleichen Verpflichtungen wie für jene welche unter Eigentumsvorbehalt stehen.

## **9. Geistiges Eigentum**

Die Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ist geistige Eigentümerin von sämtlichen Rechten an Schemas, Planungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Texten, Marken, Modellen und anderen Unterlagen. Für die unveränderte oder veränderte Weitergabe und Verwendung sowie Vervielfältigung ist eine schriftliche Zustimmung der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, erforderlich.

## **10. Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 10.3 Jede Abtretung von Rechten oder Pflichten seitens des Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Briner AG Winterthur, Bereich Energie.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis mit der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, untersteht dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen der Briner AG Winterthur, Bereich Energie, ist Winterthur. Erfüllungsort für alle Zahlungen und Leistungen aus den Lieferverträgen ist Firmensitz in Winterthur, Schweiz.

Die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Sie im Internet unter [www.brinerag.ch](http://www.brinerag.ch).